

**Satzung der Stadt Auerbach/Vogtl. über besondere Anforderungen an
Werbeanlagen und Warenautomaten vom 25. Oktober 1993**
in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 22. Oktober 2001 (Euroanpassung)

L e s e f a s s u n g

Teil I: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für die als Zonen I, II und III in der beiliegenden Liste und dem beiliegenden Lageplan aufgeführten und abgegrenzten Bereiche sowie für die in der Liste aufgeführten, außerhalb dieser Zonen liegenden Bauten und Bereiche des Stadtgebietes Auerbach.

Die Liste und der Lageplan sind als Anlage A (Liste) und Anlage B (Lageplan) Bestandteil dieser Satzung; der Lageplan liegt im Bauamt der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme aus.

(2) Die Satzung regelt für die in Absatz I bezeichneten Bereiche die Zulässigkeit, das Anbringen, die Anordnungen und die Gestattung von Werbeanlagen und Warenautomaten im Sinne der §§ 12 und 13 der SächsBO.

§ 2

Werbeanlagen und Warenautomaten

(1) Werbeanlagen sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Berufe dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettel- und Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen. Zu Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung zählen auch Werbetransparente, -fahnen, und -aufsteller sowie Zettel- und Bogenanschläge. Die Satzung ist nicht anzuwenden auf Auslagen und Dekorationen in Fenstern und Schaukästen sowie auf die sonstigen in § 13 Abs. 6 der SächsBO genannten Werbemittel.

(2) Warenautomaten im Sinne dieser Satzung sind solche, die vom öffentlichen Verkehrsraum der Stadt aus sichtbar sind.

§ 3

Genehmigungspflicht

(1) Die Errichtung, Anbringung und Änderung von Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung bedarf der Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde. Für Werbeanlagen und Warenautomaten, die nach der SächsBO einer baurechtlichen Genehmigung bedürfen, ist ein entsprechender Bauantrag mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen.

(2) Für Werbeanlagen, die nach § 63 Abs. 1 Nr. 26 der SächsBO keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen, ist ein formloser Antrag mit folgenden Angaben einzureichen:

- Name und Anschrift des Betreibers der Werbung
- Inhalt, Aussage und Gestaltung der Werbung
- Ort der Anbringung bzw. Aufstellung (Foto, Skizze)
- Art und Größe des Werbeträgers (Material, Form und Farbgebung)
- geplanter Termin der Anbringung bzw. Aufstellung und Nutzungsdauer

(3) Gemäß der Festlegung des § 70 Abs. 3 der SächsBO kann eine Genehmigung unter Auflagen, Bedingungen und unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen sowie befristet erteilt werden.

§ 4 Allgemeine Anforderungen

(1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung statthaft. Ausnahmen von dieser Regelung bilden:

- Wartehallen des öffentlichen Personennahverkehrs,
- für den Plakatanschlag vorgesehene Litfasssäulen und Allgemeinanschlagtafeln durch den vom Eigentümer derselben eingesetzte Bewirtschafter ,
- Sammelhinweistafeln auf kommunalem Grund und Boden,
- Werbeanlagen, die für die Ankündigung zeitlich begrenzter kultureller, politischer, sportlicher oder kirchlicher Veranstaltungen bestimmt sind.

Diese Werbeanlagen können für einen der Veranstaltungsdauer angemessenen Zeitraum - maximal 14 Tage vor Beginn bis zum Ende der Veranstaltung - zugelassen werden. Bis zum 3. Tag nach Ablauf des Anlasses sind diese Anlagen zu entfernen.

(2) Werbeanlagen und Warenautomaten müssen in Anordnung, Größe, Gestalt, Farbgebung und - bei Leuchtreklame - Leuchtwirkung dem baulichen Charakter und dem Maßstab des jeweiligen Straßen- und Platzraumes sowie des Gebäudes entsprechen, an dem sie angebracht sind. Sie dürfen Bau- und Architekturgliederungen nicht unterschneiden oder überdecken. Soweit ihrer Befestigung dienende Konstruktionsteile nicht verdeckt angebracht werden können, dürfen sie nicht störend wirken, elektronische Geräte, Kabelzuführungen und Montageleistungen sollen nicht sichtbar sein.

(3) Mehrere Werbeanlagen/Warenautomaten an einem Gebäude bzw. In einem Sichtbereich sind in jedem Fall in Größe, Form- und Farbgebung und Anbringungsort aufeinander abzustimmen.

(4) Die Anbringung von Werbeanlagen und Warenautomaten an kirchlichen Einrichtungen und auf deren zuordenbaren Freiflächen sowie in Friedhöfen ist untersagt. Ausgenommen davon ist die Werbung der kirchlichen Einrichtungen selbst auf deren Grundstücken und zuordenbaren Freiflächen.

(5) Plakate, Zettel- und Bogenanschlüsse sind nur auf den dafür eigens an bauaufsichtlich genehmigten Standorten aufgestellten Säulen und Tafeln durch den vom Eigentümer derselben eingesetzte Bewirtschafter zulässig.

(6) Die Anbringung von Werbeanlagen und Warenautomaten an Bäumen ist untersagt.

(7) An und auf Türmen, Schornsteinen, Stützmauern und Einfriedungen sind Werbeanlagen unzulässig.

(8) Werbeanlagen mit beweglichem Licht sind nur dann zulässig, wenn die Sicherheit des Verkehrs und des Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Anlieger nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

(9) In Bereichen, wo Verkehrsraum für Fußgänger und Kraftfahrzeuge sichtbar getrennt voneinander vorhanden ist, sind die Bestimmungen der Richtlinie für Anlage der Straßen für Querschnitte (RAS - Q) bei der Anbringung von Auslegern einzuhalten. (Durchgangshöhe von 2,50m im Fußwegbereich und 4,50m im Bereich des Kraftfahrzeugverkehrs)

Sind auf öffentlichen Verkehrswegen keine getrennten Bereiche für Fußgänger und Kraftfahrzeuge vorhanden, muss eine Durchgangshöhe von 4,50m in einer Mindestbreite von 3,00m zwischen der anstehenden Bebauung einschließlich der angebrachten Ausleger erhalten bleiben.

(10) Werbeaufsteller und Schaukästen sind an der Stätte der Leistung nur zulässig, wenn für den Fußgängerverkehr eine Durchgangsbreite von 1,50m gewährleistet wird. Je Stätte und Leistung ist nur ein Werbeaufsteller für Tagesangebote und Sonderaktionen zulässig.

§ 5

Unterhaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten

Werbeanlagen und Warenautomaten sind ständig in ordentlichem Zustand zu halten. § 4 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend. Kommt der Inhaber der Genehmigung dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Beseitigung der Werbeanlagen und Warenautomaten gemäß § 77 SächsBO verlangt werden.

Teil II: Besondere Vorschriften

§ 6

Zone I

(1) Innerhalb der Zone I

a) ist die verunstaltende Häufung von Werbeanlagen je Straßenfrontseite an der Stätte der Leistung eines gewerblichen Betriebes unzulässig.

b) sind Werbeanlagen an Einzeldenkmalen flächig anzubringen oder durch erhabene Einzelbuchstaben zu gestalten. Ausnahmen bilden Ausleger mit Zunftzeichen oder althergebrachten Symbolen. Grundsätzlich ist bei Einzeldenkmalen die Genehmigung der unteren Bauaufsichtsbehörde bzw., soweit eine Baugenehmigung nicht erforderlich ist, der unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen.

c) sind Werbeanlagen in der Art einer aufgemalten Schrift oder - flach anliegend - in plastischen, leuchtenden oder nicht leuchtenden Einzelbuchstaben statthaft. Die Ausladung der plastischen Schriftzüge darf 12cm nicht überschreiten.

d) ist das Beschriften, Bekleben und Bemalen von Fensterflächen inklusive Schaufenstern im Bereich des Erdgeschosses in der Art von filigranen Schriftzügen oder Ensembles in einer Größe von 10% der Glasfläche des jeweiligen Fensters zulässig; an Fensterflächen der Obergeschosse ist dies ausnahmsweise in dem Geschoss zulässig, in dem ein eigenständiger Betrieb ansässig ist; Ankündigungen von sogenannter Tagesware sind bis zu einer Größe von 25% der Glasfläche der jeweiligen Fenster im Erdgeschoss zulässig.

e) dürfen Warenautomaten nur in Hauseingängen, Hofeinfahrten, Passagen und an Kiosken aufgestellt oder angebracht werden. Warenautomaten sind bündig in die Wand einzulassen.

(2) Innerhalb der Zone I ist nicht zulässig

a) Werbeanlagen aller Art auf Giebeln und vorspringenden Bauteilen,

b) industriell gefertigte, transparentartige, flach anliegenden Leuchtreklamen und Ausleger,

c) Werbungen auf Sonnenschutzeinrichtungen aller Art an Gebäuden. Dies gilt nicht, wenn an den betreffenden Gebäuden selbst keine Werbeanlagen angebracht werden dürfen; die Beschriftungen oder Bemalungen auf dieser Sonnenschutzeinrichtung dürfen $\frac{1}{4}$ ihrer Gesamtfläche nicht überschreiten,

d) die Anbindung von Werbeanlagen oberhalb der Traufe.

§ 7 **Zone II**

(1) Innerhalb der Zone II

a) ist nur eine verunstaltende Häufung von Werbeanlagen je Straßenfrontseite an der Stätte der Leistung eines gewerblichen Betriebes unzulässig.

b) ist eine vorstehende Werbeanlage dann zulässig, wenn es sich um ein individuell gestaltetes Vorstehschild handelt; seine Größe muss auf das Bauwerk, an dem es angebracht wird, und dessen Umgebung abgestimmt sein; der Flächeninhalt darf innerhalb der äußeren Begrenzungslinien höchstens 1,5 m² betragen.

c) ist eine Werbeanlage in der Art einer aufgemalten Schrift oder - flach anliegend - in plastischen, leuchtenden oder nicht leuchtenden Einzelbuchstaben zulässig. Die Ausladung der plastischen Schriftzüge darf 15cm nicht überschreiten.

d) ist das Beschriften, Bekleben oder Bemalen von Fensterflächen inklusive Schaufenstern nur im Bereich des Erdgeschosses in der Art von filigranen Schriftzügen und Emblemen in einer Größe von 10% der Glasfläche des jeweiligen Fensters zulässig; an Fensterflächen der Obergeschosse ist dies ausnahmsweise in dem Geschoss zulässig, in dem ein eigenständiger Betrieb ansässig ist. Ankündigungen von sogenannter Tagesware sind bis zu einer Größe von 25% der Glasfläche der jeweiligen Fenster im Erdgeschoss zulässig.

e) ist das Aufstellen bzw. Anbringen von Automaten über das nach § 6 Abs. 1 Buchstabe f Statthafte hinaus auch außerhalb von Hauseingängen, Hofeinfahrten und Passagen zulässig, wenn sie sich gestalterisch in die Fassade einfügen,

f) dürfen Werbeanlagen nur in der Erdgeschosszone oder, wenn keine horizontale Architekturgliederung überschritten wird, bis zur Höhe der Fensterbrüstung des über der Stätte der Leistung liegenden Obergeschosses angebracht werden. Die Anbringung von Werbeauslegern wird auf die Erdgeschosszone beschränkt.

(2) Innerhalb der Zone II ist nicht zulässig

a) Werbeanlagen aller Art an vorspringenden Bauteilen,

b) senkrecht lesbare Werbeeinrichtungen, mit der Ausnahme, dass die Länge der Werbeanlage nicht 25% der Gebäudehöhe überschreitet, die Durchgangshöhe von 2,50m für den Fußgängerverkehr gewährleistet wird und die Werbeanlage nicht tiefer als 0,60m ist,

c) Werbungen auf Sonnenschutzeinrichtungen aller Art, an Gebäuden; dies gilt nicht, wenn an den betreffenden Gebäuden selbst keine Werbeanlagen angebracht werden dürfen; die Beschriftungen und Bemalungen auf diesen Sonnenschutzeinrichtungen dürfen $\frac{1}{4}$ ihrer Gesamtfläche nicht überschreiten,

d) die Anbringung von Werbeanlagen oberhalb der Traufe.

§ 8 Zone III

(1) Innerhalb der Zone III

a) ist eine verunstaltende Häufung von Werbeanlagen je Straßenfrontseite an der Stätte der Leistung eines gewerblichen Betriebes unzulässig.

b) ist das Beschriften, Bekleben oder Bemalen von Fensterflächen nur im Bereich des Erdgeschosses bis zu einer Größe von 10% der Glasfläche des jeweiligen Fensters zulässig; an den Fensterflächen der Obergeschosse ist dies ausnahmsweise in dem Geschoss zulässig, in dem ein eigenständiger Betrieb ansässig ist. Ankündigungen von sogenannter Tagesware sind bis zu einer Größe von 25% der Glasfläche der jeweiligen Fenster im Erdgeschoss zulässig.

c) ist das Aufstellen bzw. Anbringen von Warenautomaten über das nach § 6 Abs. 1 Buchstabe f Statthafte hinaus auch außerhalb von Hauseingängen, Hofeinfahrten und Passagen zulässig, wenn sie sich gestalterisch in die Fassade einfügen,

d) dürfen Werbeanlagen nur in der Erdgeschosszone oder, wenn keine horizontale Architekturgliederung überschritten wird, bis zur Höhe der Fensterbrüstung des über der Stätte der Leistung liegenden Obergeschosses angebracht werden. Die Anbringung von Werbeauslegern wird auf die Erdgeschosszone beschränkt.

Teil III: Sonstige Vorschriften

§ 9

Ausnahmen und Befreiungen

Für Ausnahmen und Befreiungen von den Vorschriften dieser Satzung gilt der § 68 der SächsBO.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig unter Verstoß gegen eine Bestimmung dieser Satzung eine Werbeanlage oder einen Warenautomaten anbringt, aufstellt oder verändert oder es unterlässt, eine Werbeanlage nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung fristgemäß zu entfernen, handelt ordnungswidrig und gemäß § 81 Abs. 1 Ziff. 1 SächsBO und kann nach § 81 Abs. 3 SächsBO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro bei vorsätzlichem Handeln, bei fahrlässigem Handeln bis zu 25.000,00 Euro belegt werden.

§ 11

(Inkrafttreten)

	Änderung	Beschluss Stadtrat	Ausfertigung	Bekannt- machung vom	In Kraft Getreten am
Satzung Werbeanl. und Warenautom.		25.10.1993	25.10.1993	29.10.1993	30.10.1993
1.Änderungs- satzung	§ 1 u. 3	20.02.1995	20.02.1995	03.03.1995	04.03.1995
2.Änderungs- satzung	Anlage 10.	28.07.1997	28.07.1997	29.08.1997	30.08.1997
3.Änderungs- satzung	Euroanpassung	22.10.2001	22.10.2001	16.11.2001	01.01.2001 (rückwirkend)

Anlage A
zur Satzung der Stadt Auerbach über besondere Anforderungen an Werbeanlagen und
Warenautomaten

Straßenliste für die Zonen

1. Zone (in der Karte - Anlage B - kariert eingezeichnet)

Altmarkt, Am Graben, Amtsstraße, Bebelstraße, Bergstraße, Burgstraße, Gerberstraße, Hainstraße, Kirchplatz, Kirchstraße, Malzhausweg, Mühlberg, Neumarkt, Nicolaistraße, Plauensche Straße bis Göltzschtalstraße, Querstraße, Rosenthal, Schloßstraße, Schneeberger Straße, Schulstraße, Stadtgraben, Steinbrunnstraße, Talstraße

2. Zone II (in der Karte - Anlage B - längs schraffiert)

Ackermannstraße, Bahnhofstraße, Baumannstraße, Berthold-Brecht-Straße, Blumenstraße, Breitscheidstraße, Damaschkestraße, Dittesstraße, Dr.-W.-Külz-Straße, Dresselsgrüner Weg, Eigenheim, Ellefelder Weg, Falkensteiner Straße, Fr.-Ebert-Straße, Fröbelplatz, Fröbelstraße, Frohe Zukunft, Gabelsbergerstraße, Gartenstraße, Göltzschtalstraße, Goethestraße, Gutenbergstraße, Hainberg, Heckelsberg, H.-Heine-Straße, Herrenwiese, Hinterhainer Weg, Hohle, Jägerstraße, Jahnstraße, K.-Kollwitz-Straße, Kaiserstraße, Kirchsteg, Klingenthaler Straße, Kreuzstraße, Krummer Weg, Lammnitzer Straße, Liebknechtstraße, Marienstraße, Michaelweg, Mosenstraße, Neue Heimat, Opitzstraße, Ottostraße, Parkstraße, Pestalozzistraße, Planitzstraße, Plauensche Straße ab Göltzschtalstraße, Poststraße, Rathenaustraße, Rempesgrüner Weg, Ritterstraße, R.-Blum-Straße (bis Bahnhofstraße), R.-Luxemburg-Straße, Rützengrüner Straße, Säuerhäuser, Schafberg, Schieferbruch, Schillerstraße, Schloßplatz, Schöner Blick, Schönheider Straße (bis Dittesstraße), Schraderweg, Schreberweg, Schützenplatz, Schulstraße, Seltmannstraße, Seminarstraße, Siegelohplatz, Singer-Meisel-Straße, Sorgaer Straße, Spartakusstraße, Spitalweg, Stauffenbergstraße, Steinhalde, Straße der Freundschaft, Straße des Aufbaus, Straße des Bergmanns, Straße des Kindes, Thomas-Müntzer-Straße, Thrändorfweg, verlängerte Jahnstraße, Volkmarstraße, Wiesenweg, W.-Brandt-Straße

3. Zone II (in der Karte - Anlage B - quer schraffiert)

A.-Schweitzer-Straße, Alte Mühle, Alter Weg, Alte Straße, Am Bendelstein, Am Feldschlöbchen, Am Rosinenberg, Am Wasserturm, A.-Schubert-Straße, Bachgasse, Badstraße, Barthelstraße, Bauernecke, Beegerstraße, Brunner Straße, Büttnerweg, Crinitzleithen, Dresselsgrün, Eisenbahnstraße, Feldstraße, Feuerwehrplatz, Fichtzig, Forstweg, Freudenthal, Friedensring, Fr.-Naumann-Straße, Fuchssteinweg, Hangweg, Hofau, Hofweg, Hohe Straße, Hohengrüner Straße, Karlstraße, Katzensteinstraße, Kohlenstraße, Lassallestraße, Loheweg, Mozartstraße, Mühleithe, Mühlenweg, Neuberg, Neue Straße, Nordstraße, Obere Bahnhofstraße, Obere Straße, Reumtengrüner Straße, R.-Blum-Straße (ab Bahnhofstraße), Rodewischer Straße, Rosenweg, Schallerbachstraße, Schönheider Straße (ab Dittesstraße), Sonnebergweg, Südstraße, Vogtlandblick, Waldstraße, Weststraße, Ziegeleiweg, Zillestraße